



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich

Nr. 11

Freitag, 9. März

2018

## I N H A L T :

### A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden .....	115
Verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs.1 und § 46 Abs.1 (2), (5) StVO für Großraum- und Schwertransporte der Fa. Enercon ohne Polizeibegleitung auf der Strecke vom Produktionsstandort der Fa. Enercon in Aurich zur Anschlussstelle Emden- Mitte gemäß Auflagenkatalog und Ablaufplan vom 17.01.2017 .....	116
Verkehrsbehördliche Anordnung nach § 45 Abs.1 und § 46 Abs.1 (2), (5) StVO für Großraum- und Schwertransporte der Fa. Enercon ohne Polizeibegleitung auf der Strecke vom Produktionsstandort der Fa. Enercon in Aurich zur Anschlussstelle Leer- Ost gemäß Auflagenkatalog und Ablaufplan vom 17.01.2017 .....	116

### B. Bekanntmachungen der Gemeinden

Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum AöR“ vom 01.04.2018 .....	117
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung; Gebiet: Westlich Looger Weg mit örtlichen Bauvorschriften .....	124
Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden.....	125
Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2016 .....	127
Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Berumbur .....	128
Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1008 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Krummhörn, OT Loquard.....	135

---

**A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

---

**Jahresabschluss 2016  
des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden**

Gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 34 der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) wird ortsüblich bekannt gegeben, dass der Kreistag des Landkreises Aurich in seiner Sitzung am 19.12.2017 den Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden festgestellt und gleichzeitig dem Gesamtbetriebsleiter und den kommissarischen Betriebsleitern die Entlastung erteilt hat.

Die Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember 2016 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 68.311,27 € ab. Der Kreistag hat beschlossen, den Jahresüberschuss zur Rücklagenbildung zu verwenden.

Der Jahresabschluss 2016 des Eigenbetriebes Kreisvolkshochschule Norden wurde mit Einverständnis des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Aurich durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Flick GmbH, Aurich, geprüft. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat mit Datum vom 31.08.2017 folgenden Bestätigungsvermerk erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Eigenbetrieb wurde wirtschaftlich geführt.“

Das Rechnungsprüfungsamt hat am 03.11.2017 bestätigt, dass sich ergänzende Feststellungen i. S. von § 32 Abs. 2 und 3 Satz 2 EigBetrVO zum uneingeschränkten Bestätigungsvermerk nicht ergeben haben.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht werden in der Zeit vom 12.03.2018 bis 20.03.2018 im Kreishaushaus Aurich, Fischteichweg 7-13, Zimmer 2.015, während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

Aurich, 28.02.2018

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Weber

**Verkehrsbehördliche Anordnung  
nach § 45 Abs.1 und § 46 Abs.1 (2), (5) StVO**

**für Großraum- und Schwertransporte der Fa. Enercon ohne Polizeibegleitung auf der Strecke vom Produktionsstandort der Fa. Enercon in Aurich zur Anschlussstelle Emden- Mitte gemäß Auflagenkatalog und Ablaufplan vom 17.01.2017**

**Für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich ergeht folgende Anordnung:**

Es ist nach Auflagenkatalog und Ablaufplan vom 17.01.2017 für die darin genannte Strecke im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich zu verfahren.

Der Auflagenkatalog und Ablaufplan vom 17.01.2017 kann beim Landkreis Aurich, Ordnungsamt, Straßenverkehrsabteilung, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich eingesehen werden.

Die verkehrsbehördliche Anordnung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Az.: II/32 360 11 04/1

Aurich, den 02. März 2018

**Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Im Auftrage  
gez. Schoolmann

---

**Verkehrsbehördliche Anordnung  
nach § 45 Abs.1 und § 46 Abs.1 (2), (5) StVO**

**für Großraum- und Schwertransporte der Fa. Enercon ohne Polizeibegleitung auf der Strecke vom Produktionsstandort der Fa. Enercon in Aurich zur Anschlussstelle Leer- Ost gemäß Auflagenkatalog und Ablaufplan vom 17.01.2017**

**Für den Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich ergeht folgende Anordnung:**

Es ist nach Auflagenkatalog und Ablaufplan vom 17.01.2017 für die darin genannte Strecke im Zuständigkeitsbereich des Landkreises Aurich zu verfahren.

Der Auflagenkatalog und Ablaufplan vom 17.01.2017 kann beim Landkreis Aurich, Ordnungsamt, Straßenverkehrsabteilung, Fischteichweg 7-13, 26603 Aurich eingesehen werden.

Die verkehrsbehördliche Anordnung steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Oldenburg, Schloßplatz 10, 26122 Oldenburg erhoben werden.

Az.: II/32 360 11 04/1

Aurich, den 02. März 2018

### **Landkreis Aurich**

Der Landrat  
Im Auftrage  
gez. Schoolmann

---

## **B. Bekanntmachungen der Gemeinden**

---

### **Satzung der Stadt Aurich über die Anstalt des öffentlichen Rechts „Jugend- und Familienzentrum AÖR“ vom 01.04.2018**

#### **§ 1**

#### **Name, Sitz, Stammkapital**

- 1) Die „Jugend- und Familienzentrum AÖR“ (nachfolgend Anstalt genannt) ist eine selbstständige Einrichtung der Stadt Aurich in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts nach den Vorschriften der §§ 141 bis 147 NKomVG. Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- 2) Die Anstalt führt den Namen „Jugend- und Familienzentrum“ mit dem Zusatz Anstalt des öffentlichen Rechts (AÖR). Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf.
- 3) Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Aurich.
- 4) Das Stammkapital beträgt 126.000,00 Euro.

#### **§ 2**

#### **Gegenstand der Anstalt**

- 1) Die Anstalt übernimmt die ihr nach § 143 NKomVG übertragene Aufgabe des Betriebes des Familienzentrums Aurich auf dem Grundstück Jahnstraße 2, 26603 Aurich sowie die Aufgaben der offenen Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Aurich. Die offene Kinder- und Jugendarbeit der Stadt Aurich beinhaltet folgende Standorte:
  - Jugendzentrum Aurich (JUZ) im Breiten Weg 24, 26603 Aurich,
  - Haus 23 (Kinder- und Jugendtreff) in der Popenster Straße 23, 26605 Aurich,
  - Quartiersanlaufstelle in der von Bodelschwingh-Straße 23 in 26605 Aurich.

Das Familienzentrum Aurich und die offene Kinder- und Jugendarbeit dienen

- der offenen Jugend- und Kulturarbeit;
- der mobilen Jugendarbeit;
- der Zurverfügungstellung von Jugendfreizeiteinrichtungen, zur Partizipation, Entspannung, Entfaltung, Begegnung, Bildung und Selbstorganisation;
- der Betreuung und Beratung von Menschen in allen Lebensaltern (Kinder, Jugendliche, Heranwachsende, Erwachsene, Senioren etc.)
- der Förderung von Integration, Bildung, Kultur und intergenerativen Ansätzen;
- der Förderung und Vernetzung von niedrigschwelligen Beratungs-/Begegnungs-/Informations- und Qualifizierungsangeboten;
- der Bereitstellung von Räumen und Infrastruktur zur Planung und Durchführung von Angeboten sowie zur Kommunikationsentfaltung;
- der Planung, Unterstützung und Durchführung von integrativen und intergenerativen Projekten;
- der Beratung und Unterstützung von Vereinen, Institutionen, Bürger-/innen sowie ehrenamtlich Tätigen;
- der Bereitstellung personeller Ressourcen zur Planung, Organisation, Koordination und Beratung;
- der Öffentlichkeitsarbeit für die Angebote und Anbieter/innen im Familienzentrum und der offenen Kinder- und Jugendarbeit;
- der Förderung von Integration, Bildung, Kultur, sozialem Miteinander und intergenerativen Ansätzen;
- der Förderung einer ganzheitlichen Angebotsstruktur über alle Lebensspannen und Entwicklungsaufgaben hinweg;
- der Unterstützung von Menschen mit Beratungs- und Unterstützungsbedarf;
- der Förderung von Ehrenamt und bürgerschaftlichem Engagement;
- dem Vorhalten gastronomischer Angebote zu diesen Zwecken.

2) Die Anstalt ist berechtigt, anstelle der Stadt Aurich Satzungen für das ihr gemäß § 2 Abs. 1 übertragene Aufgabengebiet zu erlassen,

3) Die Stadt Aurich überträgt der Anstalt für ihr Aufgabengebiet zugleich das ihr gemäß §§ 1,2,4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) zustehende Recht, Verwaltungs- und Benutzungsgebühren im Zusammenhang mit der wahrzunehmenden Aufgabe zu erheben und zu vollstrecken.

4) Dienstherrenfähigkeit im Sinne des § 146 NKomVG soll der Anstalt nicht verliehen werden.

### **§ 2a Gemeinnützigkeit**

1) Die Anstalt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck der Anstalt ist

- die Förderung der Gemeinwesens;
- die Förderung der Kinder-, Jugend- und Altenhilfe;
- die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke;
- die Förderung des Wohlfahrtswesens, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege (§ 23 der Umsatzsteuerdurchführungsverordnung), ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten;

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Betrieb des Familienzentrums Aurich, der in § 2 Abs. 1 der Satzung bezeichneten Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (Jugendzentrum, Haus 23, Quartiersanlaufstelle) sowie der mobilen Jugendarbeit.

2) Die Anstalt ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

3) Die Mittel der Anstalt dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden, die Stadt Aurich als Träger der Anstalt erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5) Bei Auflösung oder Aufhebung der „Jugend- und Familienzentrum Aurich AöR“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Anstalt an die Stadt Aurich, die das Vermögen ihrerseits unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, etwa für den Weiterbetrieb des Jugend- und Familienzentrums in eigener Verantwortung.

### **§ 3 Organe der Anstalt**

1. Organe der Anstalt sind

-der Vorstand (§4)

-der Verwaltungsrat (§5)

2. Die Mitglieder aller Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Einrichtung verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder der Organe auch nach ihrem Ausscheiden aus der Anstalt fort. Diese Verschwiegenheitsverpflichtung gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Aurich.

3. Die Vorschriften über das Mitwirkungsverbot nach § 41 NKomVG geltend für die Mitglieder der Organe der Anstalt entsprechend.

#### **§ 4**

##### **Der Vorstand**

- 1) Der Vorstand besteht aus 2 gleichberechtigten Mitgliedern (dem Fachbereichsleiter / der Fachbereichsleiterin und dem Leiter / der Leiterin des Jugend- und Familienzentrums).
- 2) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- 3) Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist.
- 4) Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- 5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- 6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat jährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplanes schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Aurich haben können, ist die Stadt Aurich und der Verwaltungsrat hierüber unverzüglich zu unterrichten.

#### **§ 5**

##### **Der Verwaltungsrat**

- 1) Der Verwaltungsrat besteht aus 9 Mitgliedern. 7 Mitglieder gehören dem Rat der Stadt Aurich an und werden in entsprechender Anwendung der kommunalrechtlichen Vorschriften über die Besetzung des Verwaltungsausschusses gemäß NKomVG in der jeweils geltenden Fassung vom Rat der Stadt Aurich benannt. Für diese Mitglieder werden zugleich auch Vertreter bestellt. Als achttes Mitglied gehört der Bürgermeister der Stadt Aurich dem Verwaltungsrat an, sofern er nicht in den Vorstand der Anstalt berufen ist. Auf Vorschlag des Bürgermeisters kann an seiner Stelle ein anderer Stadtbediensteter benannt werden. Als neuntes Mitglied gehört die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Aurich dem Verwaltungsrat an.
- 2) Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Bürgermeister der Stadt Aurich oder der an seiner Stelle benannte Gemeindebedienstete. Die übrigen Verwaltungsratsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Stellvertreter, der bei Verhinderung des Vorsitzenden an dessen Stelle sämtliche Rechte und Pflichten wahrnimmt; hierfür gilt § 67 NKomVG entsprechend.
- 3) Die sieben vom Rat der Stadt Aurich zu benennenden Mitglieder des Verwaltungsrats sowie ihre Stellvertreter werden bis zum Ablauf der ersten regulären Verwaltungsratssitzung nach Ablauf der Kommunalwahlperiode gewählt. Eine Wiederbestellung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Verwaltungsrat oder dem Rat der Stadt Aurich aus, rückt der bestellte Vertreter nach. In diesem Fall und bei Ausscheiden des Vertreters aus dem Rat der Stadt Aurich wird für den Rest der Amtsdauer ein neuer Vertreter bestellt. Ein Mitgliederwechsel des Verwaltungsrates hat keine Auswirkungen auf den Bestand, die Beschlussfassungen, die Stellvertretung und die Aufgabenzuweisung an einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates; eine Neukonstituierung ist nicht erforderlich.
- 4) Der Verwaltungsrat hat der Stadt Aurich auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

5) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten eine Aufwandsentschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen. Über die Höhe der Entschädigung entscheidet der Verwaltungsrat in seiner konstituierenden Sitzung für die gesamte Kommunalwahlperiode.

## **§ 6**

### **Zuständigkeit des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes.
- 2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- 3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
  1. Erlass von Satzungen im Rahmen des durch diese Anstaltssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 2)
  2. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen
  3. Bestellungen und Abberufungen des Vorstandes
  4. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans
  5. Festsetzung allgemein geltender Tarife und Entgelte für die Leistungsnehmer der Anstalt
  6. Bestellung des Abschlussprüfers
  7. Feststellung des Jahresabschlusses
  8. die Ergebnisverwendung
  9. die Entlastung des Vorstandes

Im Fall der vorstehenden Nummer 1 und Nummer 2 sowie bei Entscheidungen nach § 5 Abs. 5 dieser Satzung unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rats der Stadt Aurich.

4) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats vertritt diesen gerichtlich und außergerichtlich, sowohl dem Vorstand gegenüber als auch gegenüber dem Rat der Stadt Aurich in den Fällen des § 6 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung; gegenüber dem Vorstand vertritt er auch die Anstalt.

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats**

- 1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung seines Vorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.
- 2) Der Vorsitzende leitet die Versammlungen und gewährleistet die Protokollierung. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen.



3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrates unter Angabe des Beratungsgegenstandes schriftlich beantragt.

4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend ist. Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

5) Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn

a. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder

b. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.

6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig. § 66 NKomVG gilt entsprechend.

8) Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

## **§ 8**

### **Verpflichtungserklärung**

1) Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Jugend- und Familienzentrum Aurich AÖR“ durch den Vorstand, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

2) Der Vorstandsvorsitzende unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

## **§ 9**

### **Wirtschaftsführung und Rechnungswesen**

1) Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks sowie der Gemeinnützigkeit zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 110 Abs. 1 und 2 NKomVG entsprechend.

2) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb eines Jahres nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsberichte und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Aurich zuzuleiten.

3) Für die Prüfung des Jahresabschlusses soll die AÖR auf eigene Kosten einen Wirtschaftsprüfer beauftragen. Darüber hinaus werden dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Aurich sowohl die Rechte nach §§ 53, 54 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) eingeräumt als auch das Recht der Rechnungsprüfung bei der AÖR (Innenrevision).

## **§ 10 Wirtschaftsjahr**

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

## **§ 11 Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt**

Die Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Anstalt richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Hauptsatzung der Stadt Aurich in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Bekanntmachungsanordnung**

1) Die vorstehende Satzung für die „Jugend- und Familienzentrum Aurich“ AÖR wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2) Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften des NKomVG beim Zustandekommen dieser Satzung gemäß § 10 Absatz 2 NKomVG nach Ablauf eines Jahres nach ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Aurich vorher schriftlich gerügt und dabei die verletzte Rechtsform und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Verletzung solcher Verfahrens- und Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Aurich, Bürgermeister-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, schriftlich geltend gemacht werden.

## **§ 13**

Diese Fassung der Satzung des Jugend- und Familienzentrums Aurich AÖR tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Satzung in der Fassung vom 15.12.2016 außer Kraft.

Aurich, den 01.03.2018

**Stadt Aurich**

der Bürgermeister  
Windhorst

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Norden: Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung;  
Gebiet: Westlich Looger Weg mit örtlichen Bauvorschriften**

Der Rat der Stadt Norden hat in seiner Sitzung am 07.12.2017 den Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung; Gebiet: „Westlich Looger Weg“, mit örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 NBauO, als Satzung gem. § 10 Abs. 1 BauGB beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Das Plangebiet für die o.a. Bauleitplanung ist aus nachstehendem Übersichtsplan ersichtlich:



Mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 11 für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden vom 09.03.2018 tritt der o.a. Bauleitplan in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 8, 6. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften und seine Begründung werden im Fachdienst 3.1 – Stadtplanung und Bauaufsicht – der Stadt Norden, Am Markt 43, 26506 Norden, während der Öffnungszeiten (Montag – Freitag) von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie Donnerstag von 14:30 Uhr – 16:00 Uhr zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Norden unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Norden, 05.03.2018

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
Schmelzle

---

### **Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden**

In seiner Sitzung am 27.02.2018 hat der Rat der Stadt Norden die Änderung der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden beschlossen.

#### **Änderung § 1 II**

Als Obdachlosenunterkünfte werden zurzeit folgende Unterkünfte genutzt:  
Hollander Weg 18a, Flökershauser Weg 94/96, Kleine Riege 4 und 5

#### **Gebührensatzung**

Nach § 3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden.

Die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte und der Übergangswohnungen für Obdachlose sind gebührenpflichtig. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Tage der Einweisung und endet durch Ablauf der bestimmten Frist in der Einweisungsverfügung, mit dem Auszug des Nutzungsberechtigten aus der Obdachlosenunterkunft oder durch besondere schriftliche Verfügung zu dem darin genannten Zeitpunkt.

Die Benutzungsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr, aus einer Nebengebühr(Nebenkosten) und bei Unterkünften der Kategorie II und III zudem aus einer Heizkostenpauschale.

Die festgesetzten Gebühren werden auf volle Euro abgerundet. Sie sind monatlich fällig und bis spätestens zum 3. des Folgemonats an die Stadtkasse Norden zu entrichten.

Soweit die Einrichtungen weniger als einen Monat genutzt werden, beträgt die Gebühr für jeden Nutzungstag 1/30 der Monatsgebühr (Grundgebühr zuzüglich Nebengebühr und Heizkostenpauschale)

Schuldner der Benutzungsgebühren sind die Benutzer der Obdachlosenunterkünfte, die in einer Einweisungsverfügung auf Grund des §2 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden genannt sind. Mehrere Benutzer innerhalb einer Unterkunft haften als Gesamtschuldner.

Mit den Benutzungsgebühren sind die Kosten für die Nutzung der Unterkunft, die Kosten der Benutzung der Gemeinschaftsanlagen sowie der Kosten der zu den jeweiligen Unterkünften gehörenden Abstellräume abgegolten.

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

#### Nebenkosten

Die Kosten der Wasserlieferung, der Abfallbeseitigung, die Kehrgebühren, die Abwasserbeseitigung (Schmutz- und Regenwasser) und die Kosten für den Allgemeinstrom (Treppenhaus und Außenbeleuchtung) werden zusätzlich zu der Grundgebühr (auf der Grundlage der zugewiesenen Nutzungsfläche im Verhältnis zu der Gesamtunterkunftsfläche und den gesamten Nebenkosten) erhoben,

#### Unterkünfte der Kategorie I

Kleine Riege 4 und 5

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebührentarif genannten Betrag berechnet.

Die Kosten für Strom, Wasser und Gas sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

#### Unterkünfte der Kategorie II

Flökershauser Weg 94/96

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebührentarif genannten Betrag berechnet. Zudem wird eine Heizkostenpauschale entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach der im Gebührentarif genannten Summe erhoben. Die Kosten für Strom sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

#### Unterkünfte der Kategorie III

Hollander Weg 18a

Die Nutzungsgebühr wird entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach dem im Gebührentarif genannten Betrag berechnet. Zudem wird eine Heizkostenpauschale entsprechend der zugewiesenen Nutzungsfläche pro m/2 nach der im Gebührentarif genannten Summe erhoben. Die Kosten für Strom sind direkt an das Versorgungsunternehmen zu zahlen.

Die übrigen aufgeführten Nebenkosten werden entsprechend der Regelung zu den Nebenkosten erhoben.

Gebührentarif:	je m/2 Nutzungsfläche (monatlich)
Kategorie I	3,50 € zuzüglich Nebenkosten
Kategorie II	3,50 € zuzüglich Nebenkosten zuzüglich Heizkostenpauschale je m/2 = 1,90 €
Kategorie III	3 € zuzüglich Nebenkosten zuzüglich Heizkostenpauschale je m/2 = 1,90 €

Kategorie IV  
 Übernachtungen im Mehrbettzimmer  
 (Durchgangszimmer)

2 € pro Person je Übernachtung

Kategorie V  
 Angemietete Wohnungen,  
 Pensionen oder Zimmer

grundsätzlich bis zu Höhe der tatsächlichen  
 entstandenen Kosten, höchstens jedoch bis zur  
 durch die vom Jobcenter übernommenen Miete.

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.  
 Die Satzung vom 15.06.2006 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Norden, den 27.02.2018

**Stadt Norden**

Der Bürgermeister  
 Schmelzle

**Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur zum 31.12.2016**

Der Gemeinderat hat gemäß § 129 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) am 20.02.2018 den Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen und dem Gemeindedirektor die Entlastung erteilt.

Nachstehend die Bilanz in komprimierter Darstellungsform zur Veröffentlichung gemäß § 55 Abs.1 S. 3 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) in Verbindung mit dem RdErl. d. MI vom 24.04.2017 - 33.12-10306/2 - Muster 14:

**Bilanz zum 31.12.2016**

<b>Aktiva</b>	2015	2016	<b>Passiva</b>	2015	2016
1. Immaterielles Vermögen	49.245,53€	48.980,02€	1. Nettoposition	-4.230.485,36€	-4.363.272,56€
			1.1 Basis-Reinvermögen	-2.606.973,29€	-2.606.973,29€
2. Sachvermögen	3.606.710,06€	3.662.607,90€	1.2 Rücklagen	-80.700,58€	-103.880,37€
			1.3 Jahresergebnis	-23.179,79€	-98.051,05€
3. Finanzvermögen	113.781,22€	110.916,38€	1.4 Sonderposten	-1.519.631,70€	-1.554.367,85€
4. Liquide Mittel	960.554,69€	1.004.534,92€	2. Schulden	-41.744,19€	-21.962,22€
			2.1 Geldschulden davon		
5. Aktive Rechnungsabgrenzung	0€	0€	2.1.1 Liquiditätskredite		
			2.1.2 Geldschulden (ohne Liquiditätskredite)		
			2.2 Verbindlichkeiten aus kreditähnlichen Rechtsgeschäften		
			2.3 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-27.622,73€	-5.944,18€
			2.4 Transferverbindlichkeiten	-2.972,00€	-3.947,50€
			2.5 Sonstige Verbindlichkeiten	-11.149,46€	-12.070,54€
			3. Rückstellungen	-450.218,46€	-441.804,44€
			4. Passive Rechnungsabgrenzung	-7.843,49€	0€
<b>Bilanzsumme</b>	<b>4.730.291,50€</b>	<b>4.827.039,22€</b>	<b>Bilanzsumme</b>	<b>-4.730.291,50€</b>	<b>-4.827.039,22€</b>

Der Jahresabschluss der Gemeinde Berumbur wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss inklusive Anhang zum 31.12.2016 und der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses liegen in der Zeit vom 12.03.2018 bis einschließlich 20.03.2018 während der Öffnungszeiten des Rathauses der Samtgemeinde Hage, Hauptstraße 81, 26524 Hage, Zimmer Nr.7, aus.

Hage, den 01.03.2018

## **Gemeinde Berumbur**

Der Gemeindedirektor  
Johannes Trännapp

---

### **Satzung über die Erhebung einer Vergnügungssteuer der Gemeinde Berumbur**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Berumbur in seiner Sitzung am 20.02.2018 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Gemeindegebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Tanz- und karnevalistische Veranstaltungen;
2. Veranstaltungen von Schönheitstänzen, Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
3. Vorführungen von Filmen - unabhängig von der Art der Aufzeichnung und Wiedergabe - die nicht von der obersten Landesbehörde nach den §§ 11, 12 und 14 des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) vom 23.07.2002 (BGBl. S. 2730) in der zur Zeit geltenden Fassung gekennzeichnet worden sind;
4. das Ausspielen von Geld oder Gegenständen in Spielclubs oder ähnlichen Einrichtungen, soweit nicht von den Nrn. 5 und 6 erfasst;
5. die entgeltliche Benutzung von Wettterminals, Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Auspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind;
6. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit im Satzungsgebiet zugänglich sind, die das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (LAN) oder im Internet ermöglichen.

## **§ 2 Steuerbefreite Veranstaltungen**

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmclubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen, bei denen überwiegend Filme vorgeführt werden, die
  - a) von der von den Ländern für das Bundesgebiet gebildeten Bewertungsstelle als „wertvoll“ oder „besonders wertvoll“ anerkannt worden sind oder
  - b) von Bund, Ländern, Gemeinden oder der Filmförderungsanstalt (Körperschaft des öffentlichen Rechts) gefördert worden sind.

Das gleiche gilt für das Vorführen von Aufzeichnungen dieser Filme auf anderen Datenträgern.

3. Veranstaltungen von Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder Zugang haben;
4. Veranstaltungen, deren Überschuss vollständig und unmittelbar zu gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken im Sinne der §§ 52 bis 54 der Abgabenordnung verwendet oder gespendet wird, wenn der Zweck bei der Anmeldung nach § 12 angegeben worden ist und der verwendete oder gespendete Betrag mindestens die Höhe der Steuer erreicht;
5. Veranstaltungen, die in der Zeit vom 29. April bis 02. Mai aus Anlass des 01. Mai von politischen oder gewerkschaftlichen Organisationen, von Behörden oder von Betrieben durchgeführt werden;
6. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten- und Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen.

## **§ 3 Steuerschuldner**

(1) Steuerschuldner ist die Unternehmerin / der Unternehmer der Veranstaltung.

(2) Steuerschuldner ist bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 diejenige / derjenige, der / dem die Einnahmen zufließen.

(3) Steuerschuldner sind auch

1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die wirtschaftliche Eigentümerin / der wirtschaftliche Eigentümer der Spielgeräte i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6;
3. die Besitzerin / der Besitzer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.



(4) Die Steuerschuldner sind Gesamtschuldner i. S. des § 44 der Abgabenordnung (AO) i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 2 b NKAG.

#### **§ 4 Erhebungsformen**

(1) Die Steuer wird als

- Kartensteuer,
- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Steuer nach der Roheinnahme,
- Spielgerätesteuer,

erhoben.

(2) Als Kartensteuer wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung von dem Erwerb von Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig ist. Die Steuer wird aber mindestens in der Höhe erhoben, die sich bei einer Veranlagung nach der Veranstaltungsfläche ergeben würde.

(3) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 3 erhoben, sofern die Voraussetzungen für die Kartensteuer nicht gegeben sind.

(4) Als Steuer nach der Roheinnahme wird die Steuer

- bei Vorführungen von Filmen nach § 1 Nr. 3 in Kabinen und ähnlichen Einrichtungen und
- bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4

erhoben.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 erhoben.

#### **§ 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht**

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 5 und 6 mit der Inbetriebnahme eines Spielgerätes an einem der in § 1 Nrn. 5 und 6 genannten Aufstellorte.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 bis 4 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spielgeräten nach § 1 Nrn. 5 und 6, wenn das Spielgerät außer Betrieb gesetzt wird, frühestens jedoch mit dem Tag der Mitteilung an die Gemeinde, dass das Gerät außer Betrieb genommen wurde.

#### **§ 6 Bemessungsgrundlage**

(1) Bemessungsgrundlage bei der Kartensteuer (§ 4 Abs. 2) ist grundsätzlich die Summe aller auf den ausgegebenen Karten oder sonstigen Ausweisen angegebenen Preise. An die Stelle des Kartenpreises tritt das tatsächliche Entgelt, wenn dieses nachweislich höher oder niedriger oder auf der Karte nicht angegeben ist. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge außer Ansatz zu lassen.

(2) Entgelt i. S. von Abs. 1 ist die gesamte Vergütung, die für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird. Zum Entgelt gehören z. B. auch eine etwa gesondert geforderte Steuer oder die Vorverkaufsgebühr.

(3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 3 ist Bemessungsgrundlage die Veranstaltungsfläche. Dazu gehören die für die Vorführung und Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der Ränge, Logen und Galerien, Wandelgänge und Erfrischungsräume, nicht dagegen die Bühnen- und Kassenträume, die Kleiderablage und die Toiletten. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Vorführung und die Zuschauer bestimmten Flächen einschl. der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnliche Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(4) Bei der Besteuerung nach der Roheinnahme (§ 4 Abs. 4) gilt das gesamte Entgelt, das für die Teilnahme an der Veranstaltung gefordert wird, als Bemessungsgrundlage.

(5) Bei der Spielgerätesteuern ist Bemessungsgrundlage das Einspielergebnis.

(6) Als Einspielergebnis gilt bei Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit und manipulationssicheren Zählwerken die Bruttokasse. Sie errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse (inklusive der Veränderungen der Röhreninhalte) abzüglich Nachfüllungen, Falschgeld und Fehlgeld, zuzüglich Fehlbeträge.

(7) Spielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software die Daten lückenlos und fortlaufend aufzeichnet, insbesondere Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezählte Kasse, Röhreninhalte, Auszahlungsquoten, tägliche Betriebsstunden, tägliche Spielzeit am Gerät, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, Freispiele usw..

(8) Bei Spielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit ist die Anzahl und Art der Spielgeräte Bemessungsgrundlage.

(9) Hat ein Spielgerät mehrere Spiel-, Geschicklichkeits- oder Unterhaltungseinrichtungen, die unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig gespielt werden können, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spielgerät.

(10) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren.

## **§ 7 Steuersätze**

(1) Bei der Kartensteuer und der Steuer nach der Roheinnahme beträgt der Steuersatz

1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1	10 v. H.
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	20 v. H.
3. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 3	20 v. H.
4. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 4	20 v. H.

der Bemessungsgrundlage.

(2) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt der Steuersatz

1. bei Tanzveranstaltungen nach § 1 Nr. 1	0,50 €
2. bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 2	1,00 €
3. in allen übrigen Fällen	1,00 €

pro Veranstaltung für jede angefangenen 10 qm Veranstaltungsfläche.

(3) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 6 und 7 beträgt der Steuersatz 15 v. H. des Einzspielergebnisses.

(4) Bei Spielgeräten in den Fällen des § 6 Abs. 8 beträgt der Steuersatz für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c), d) und e) 30,00 €

b) Geräten ohne Gewinnmöglichkeit, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchst. c), d) und e) 15,00 €

c) Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben 500,00 €

d) elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit 10,00 €

e) Geräten oder vergleichbaren Spielsystemen, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können 150,00 €.

### **§ 8 Erhebungszeitraum**

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nrn. 1 bis 4 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung.

(2) Bei Geräten i. S. von § 1 Nrn. 5 und 6 ist Erhebungszeitraum das Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist Erhebungszeitraum bei der Besteuerung, die sich nach § 7 Abs. 3 richtet, der Zeitraum zwischen zwei aufeinander folgenden Auslesezeitpunkten, wobei mindestens einmal im Kalenderjahr eine Auslesung vorzunehmen ist. Der Auslesetag der elektronisch gezahlten Kasse nach § 6 Abs. 6 gilt als letzter Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen.

### **§ 9 Entstehung des Steueranspruchs**

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 mit Ende der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit Ablauf des jeweiligen Erhebungszeitraumes.

### **§ 10 Steuererklärung und Steuerfestsetzung, Vorauszahlungen**

(1) Der Steuerschuldner hat - sofern eine Besteuerung nach § 4 Abs. 1 bis 4 erfolgt - innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck einzureichen.

(2) In den Fällen der Besteuerung nach § 4 Abs. 5 ist der Steuerschuldner verpflichtet, bis zum 31.01. des Folgejahres eine jährliche Steuererklärung auf einem von der Gemeinde vorgeschriebenen Vordruck abzugeben. Der Steuererklärung sind für den Erhebungszeitraum von den Angaben her überprüfbar, geeignete Lesestreifen im Sinne von § 6 Abs. 6 und 7 beizufügen. Auf die zu erwartende Steuer sind vierteljährliche Vorauszahlungen, die grundsätzlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig werden, auf der Grundlage des Vorjahresergebnisses zu leisten. Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag eine jährliche Fälligkeit zum 1.7. eines jeden Jahres gestatten. Die Gemeinde kann auf schriftlichen Antrag oder aufgrund eigener Feststellungen die Vorauszahlungen der Steuer nach oben oder unten anpassen, wenn sich für den laufenden Besteuerungszeitraum voraussichtlich Abweichungen von mehr als 10 v. H. ergeben werden. Die Abweichungen sind durch geeignete Unterlagen glaubhaft zu machen. Wenn kein Vorjahresergebnis bekannt ist, errechnet sich die jährliche Vorauszahlung aufgrund der Einzspielergebnisse der ersten 3 Monate ab Aufstellung des Spielgerätes.

(3) Die Steuerfestsetzung erfolgt durch schriftlichen Bescheid.

(4) Gibt der Steuerschuldner seine Steuererklärung nicht, nicht rechnerisch richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, so kann die Gemeinde von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

### **§ 11 Fälligkeit**

(1) Der festgesetzte Steuerbetrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten. Die für den Besteuerungszeitraum als Vorauszahlung erhobene Steuer wird auf die Steuerschuld für diesen Zeitraum angerechnet, Nachzahlungen werden zusammen mit der ersten vierteljährlichen Vorauszahlung zum 15.02. des folgenden Jahres fällig, soweit im Bescheid kein späterer Termin genannt wird. Waren die Vorauszahlungen höher als der im Bescheid festgesetzte Betrag, erfolgt ein Ausgleich durch Aufrechnung oder Erstattung.

### **§ 12 Anzeige- und Aufbewahrungspflichten**

(1) Der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spielgeräten nach § 1 Nr. 5 und 6 hinsichtlich der Art und Anzahl der Spielgeräte an einem Aufstellort bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzuzeigen. Die Anzeige muss die Bezeichnung des Spielgerätes (Geräteart), den

Gerätenamen, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit des und eines im Austausch an seine Stelle tretenden gleichartigen Gerätes.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten bei jeder den Spielbetrieb betreffenden Veränderung und der Außerbetriebnahme von Spielgeräten.

(3) Die Außerbetriebnahme eines angemeldeten Apparates / Automaten oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden.

(4) Der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nrn. 1 bis 4 bei der Gemeinde spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(5) Der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 Abgabenordnung aufzubewahren.

### **§ 13 Ausgabe von Eintrittskarten**

(1) Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben.

(2) Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Steuerschuldner verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmerinnen / Teilnehmern zu belassen und von diesen den Beauftragten der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen.

(3) Der Steuerschuldner hat der Gemeinde vor der Veranstaltung ein Muster der Eintrittskarten oder der sonstigen Ausweise vorzulegen, die für die Veranstaltung ausgegeben werden sollen. Die Karten bzw. Ausweise müssen durch die Gemeinde genehmigt werden und mit einem Steuerstempel versehen sein.

(4) Über die ausgegebenen Karten bzw. Ausweise hat der Steuerschuldner für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind grundsätzlich zusammen mit der Steuererklärung bei der Gemeinde vorzulegen.

#### **§ 14 Sicherheitsleistung**

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruchs gefährdet erscheint.

#### **§ 15 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften**

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, auch während der Veranstaltung zur Nachprüfung der Steuererklärung (Steueranmeldung) und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

(2) Die Gemeinde ist berechtigt, Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung dem / der von der Gemeinde Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen.

#### **§ 16 Datenverarbeitung**

(1) Die zur Ermittlung der Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungssteuer nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Gemeinde gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Samtgemeinde Hage erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabenverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### **§ 17 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuererklärung nicht oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 bis 3 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Spielgeräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 4 Veranstaltungen nicht 10 Werktage vor Beginn anzeigt;

4. entgegen § 12 Abs. 5 alle Unterlagen, aus denen die Berechnungsgrundlagen hervorgehen, nicht entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufbewahrt;
5. entgegen § 13 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 bei Veranstaltungen, bei denen der Zutritt entgeltlich ist, keine Karten ausgibt oder diese vorab der Gemeinde nicht zur Genehmigung vorgelegt hat;
6. entgegen § 15 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 € geahndet

### § 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher bestehende Vergnügungssteuersatzung außer Kraft.

Berumbur, den 20.02.2018

**Gemeinde Berumbur**

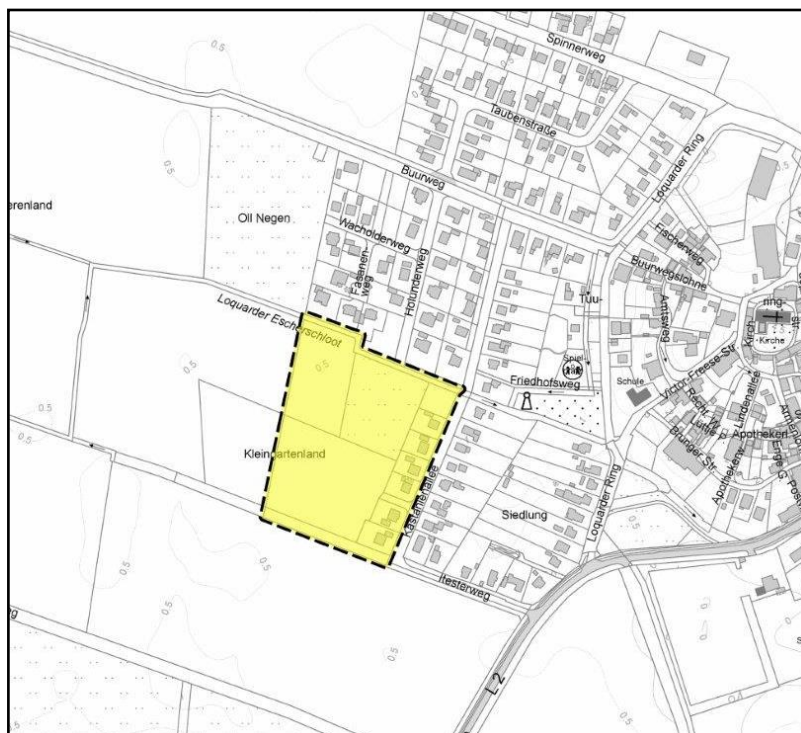
Der Gemeindedirektor  
Trännapp

---

### Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 1008 2. vereinfachte Änderung der Gemeinde Krummhörn, OT Loquard

Der Rat der Gemeinde Krummhörn hat am 05.03.2013 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr. 1008, vereinfachte Änderung Nr. 2 mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach §10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich:



Die Bebauungsplanänderung ist am 01.11.2013 im Amtsblatt für den Landkreis Aurich verkündet worden. Aufgrund eines Ausfertigungsmangels ist die Bebauungsplanänderung nicht rechtsverbindlich geworden. Im Rahmen des ergänzenden Verfahrens gem. § 214 Abs. 4 BauGB mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften rückwirkend zum 01.11.13 in Kraft gesetzt.

Die Bebauungsplanänderung kann einschließlich ihrer Begründung mit den enthaltenen örtlichen Bauvorschriften nach § 10 Abs. 3 BauGB bei der Gemeinde Krummhörn, Rathausstraße 2, 26736 Krummhörn während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann die Bebauungsplanänderung einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB werden gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Krummhörn unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Krummhörn, den 07.03.2018

#### **Gemeinde Krummhörn**

Der Bürgermeister  
Baumann

---

Herausgeber: Landkreis Aurich, Fischteichweg 7 – 13 , 26603 Aurich  
Bezugspreis: Jährlich 150,- € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Einzelexemplar: 3,00 € inkl. Mehrwertsteuer und Portokosten.  
Redaktionsschluss jeweils Mittwoch, 13.00 Uhr für den Erscheinungstag Freitag der Woche.  
Manuskripte für die Bekanntmachung sind an das Kreistagsbüro des Landkreises Aurich, Fischteichweg 7 – 13, 26603 Aurich, Telefon (04941)16 1014 zu senden.  
Laufender Bezug des Amtsblattes nur durch den Landkreis Aurich.